

Allgemeine Geschäftsbedingungen SBB Werbung.

Art. 1 Form und Abschluss des Vertrages.

Der Vertrag gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn der Auftraggeber die vorliegende Auftragsbestätigung auch hinsichtlich der Nebenpunkte nicht innert 14 Tagen nach Erhalt schriftlich beanstandet. Andere als die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart sind.

Art. 2 Inhalt des Vertrages und Vertragsparteien.

Der Vertrag beinhaltet namentlich folgende Punkte:

- Name des Auftraggebers und dessen allfälligen Beauftragten
- Beginn und Dauer des Vertrages
- Werbeprojekt
- Tarif/Gebühren

Wird der Vertrag durch einen Vertreter im Namen des Auftraggebers getätigt, wird der Vertretene und nicht der Vertreter berechtigt und verpflichtet.

Art. 3 Tarif/Gebühren.

SBB Werbung veröffentlicht jährlich den massgebenden Tarif. Zusätzlich zum Tarif ist die Mehrwertsteuer geschuldet:

Preis Anpassungen: Es gelten die Preise in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Abmachung. Die Preise können von SBB Werbung angepasst werden.

Art. 4 Verteilplan.

Die Auftragsausführung erfolgt gemäss einem zwischen dem Auftraggeber und SBB Werbung vereinbarten Verteilungsplan. Der Verteilungsplan beinhaltet die vorgesehenen Orte mit der jeweiligen Anzahl Werbeflächen.

Art. 5 Lieferung der Plakate.

Die Plakate sind durch den Auftraggeber auf seine eigenen Kosten zu liefern. Die Papierqualität muss sich für den Anschlag eignen und ein Papiergewicht wie in der Auftragsbestätigung angegeben aufweisen. Leucht-, Fluoreszenz- und Bronzefarben (Gold-, Silber- oder Metallicfarben) sind nach eidgenössischer Vorschrift verboten. Entsprechen die Plakate nicht den Produktionsbedingungen von SBB Werbung, ist SBB Werbung nicht verpflichtet, die Plakate auszuhängen und kann eine Neuproduktion verlangen. Die zusätzlichen Produktionskosten sowie ein allfälliger Ausfall einer Kampagnen-Woche gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Plakate sind vom Auftraggeber franko Domizil gemäss Datum in der Auftragsbestätigung an die von SBB Werbung angegebene Lieferadresse zuzustellen.

Eine verspätete Anlieferung der Plakate berechtigt den Auftraggeber zu keiner Abänderung des Aushangtermins. Daraus entstehender Schaden ist vom Auftraggeber zu tragen; insbesondere hat dieser den Anschlagpreis auch dann zu bezahlen, wenn der Aushang nicht mehr oder nur noch teilweise möglich war. Ohne gegenteilige Weisung des Auftraggebers bei Vertragsabschluss gehen die nicht verbrauchten Ersatzplakate in das Verfügungsrecht von SBB Werbung über.

Art. 6 Ersatzplakate und Haftung.

Der Auftraggeber hat SBB Werbung ausser den für jeden Aushang notwendigen Plakaten auch Ersatzplakate für den Unterhalt zu liefern. Die gesamthaft benötigte Anzahl geht aus der jeweiligen Auftragsbestätigung hervor. Der Auftraggeber kann – mit Ausnahme von Fällen absichtlicher Beschädigung – für fehlende oder defekte Plakate, auch soweit diese in den Räumen von SBB Werbung eingelagert sind, weder Schadenersatz beanspruchen noch eine Reduktion des Rechnungsbetrages verlangen.

Art. 7 Aushangbeginn und Aushangdauer.

Der Aushangbeginn der Plakate erfolgt gemäss Auftragsbestätigung. Die Plakate werden jeweils Montag- und Dienstagnacht in der Aushangwoche resp. Abhangwoche bewirtschaftet. In Fällen von Stellenverminderung oder wenn die Anschlagfläche aus anderen nicht von SBB Werbung zu vertretenden Gründen ungenügend ist, muss sich SBB Werbung eine Kürzung der Belegungszahl oder Reduktion der Aushangzeit vorbehalten.

Art. 8 Unterhalt und Kontrolle.

Vorbehaltlich höherer Gewalt und schuldhafter Einwirkung Dritter übernimmt SBB Werbung den Unterhalt des Plakatanschlags während der ganzen bestellten Aushangdauer.

Bei festgestellten Unstimmigkeiten in der Auftragsausführung kann der Auftraggeber verlangen, im Beisein eines Vertreters von SBB Werbung während der Aushangzeit eine Kontrolle der beanstandeten Stellen durchzuführen. SBB Werbung wird für eine rasche Abwicklung dieser Kontrolle besorgt sein. Nach Ablauf des Aushanges können keine Beschwerden mehr entgegengenommen werden.

Art. 9 Rechnungsstellung und Verzug.

Nach Ausführung des Aushanges wird die Rechnung dem Auftraggeber oder dessen Vertreter zugestellt. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen netto zahlbar. SBB Werbung behält sich das Recht vor, die Zahlung bereits bei der Auftragserteilung oder bei der Lieferung des Werbematerials zu verlangen.

Bei Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber kann SBB Werbung nach erfolgloser Mahnung den Vertrag auflösen und neben dem Rechnungsbetrag den Ersatz weiteren Schadens verlangen. Sieht ein langjähriger Vertrag Ratenzahlungen vor, wird bei Zahlungsverzug auch nur einer Rate der gesamte Betrag für die gesamte Vertragsdauer fällig.

Art. 10 Zusätzliche Bestimmungen für selektive Plakatstellen.

Von SBB Werbung bestätigte, selektive Plakatstellen können in vereinzelt Fällen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen. Ist der Auftraggeber mit der Versetzung auf andere Stellen nicht einverstanden, wird die Aushangdauer gekürzt und nur die effektive Zeitdauer berechnet.

Daueraushänge bei Saisonbetrieben beschränken sich auf die Saisonzeiten, auch wenn die Verträge per Jahr abgeschlossen sind.

Werbemittel bei öffentlichen Transportunternehmen: Vorübergehende Betriebsunterbrüche und gelegentliche Änderungen der Fahrstrecken berechtigen zu keiner Entschädigungsforderung von Seiten des Auftraggebers. Bei längeren Unterbrüchen von mehr als 30 Tagen wird die Aushangdauer entweder kostenlos um die ausgefallene Zeit verlängert oder die Rechnung entsprechend reduziert.

Art. 11 Haftung von SBB Werbung.

Die Verträge zwischen Auftraggeber und SBB Werbung sind abhängig von den jeweils für SBB Werbung gültigen behördlichen Konzessionsvorschriften. Kann ein Auftrag daher nicht oder nur teilweise ausgeführt werden oder muss ein Aushang überdeckt werden, so berechnet SBB Werbung nur den ausgeführten Teil des Auftrages; SBB Werbung ist aber nicht zur Zahlung irgendwelcher Entschädigungen oder Aufwendungen verpflichtet. Ist der SBB Werbung die Nutzung eines Werbeträgers überhaupt verunmöglicht, so gilt ein sich darauf beziehender Vertrag als entschädigungslos aufgehoben.

Art. 12 Haftung des Auftraggebers und behördliche Vorschriften.

Für Inhalt und Ausgestaltung der Werbung trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung. Wird der Aushang eines Werbesujets durch behördliche Verfügung ganz oder teilweise verboten oder kann der Aushang sonst wie aufgrund eines behördlichen Bescheids, der die Interessen des Mediums Plakatanschlag berührt, nicht ausgeführt werden, so ist SBB Werbung berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu verweigern oder zu sistieren. Der Auftraggeber bleibt jedoch zur Zahlung verpflichtet. Ebenfalls trägt er die Kosten einer allfällig notwendig werdenden Abänderung oder Überdeckung seines Werbesujets.

Art. 13 Bedingungen bez. Annullation und Verschiebung von Kampagnen.

Der Kunde kann den Auftrag ohne Kostenfolge ganz oder teilweise annullieren und/oder verschieben. Er hat dazu SBB Werbung innert 14 Tagen seit Erhalt der Auftragsbestätigung mittels eingeschriebenem Brief über den Vertragsrücktritt resp. über die Verschiebung zu informieren.

In allen anderen Fällen zieht die Annullierung/Verschiebung folgende Kostenpflicht nach sich:

Bis 17 Wochen vor Aushangbeginn 5% des Rechnungsbetrages

16–9 Wochen vor Aushangbeginn 10% des Rechnungsbetrages

8–7 Wochen vor Aushangbeginn 50% des Rechnungsbetrages

ab 6 Wochen vor Aushangbeginn 100% des Rechnungsbetrages

Annulliert der Kunde einen Teilauftrag und hat für bereits erfolgte Teilaufträge von höheren Rabatten profitiert, werden die zu viel bezogenen Rabatte für bereits erfolgte und abgerechnete Aushänge nachbelastet, zusätzlich zu allfälligen Verrechnungen nach Art. 9.

Art. 14 Zusätzliche Bestimmungen.

Ausgeschlossen ist Werbung für Tabak und Alkohol. Nicht angenommen werden religiöse Botschaften und Inhalte, die Fahrgäste verletzen könnten. Ausgeschlossen sind zudem Inhalte, die gegen die Interessen der SBB bzw. der S-Bahnen verstossen. Bei Unklarheiten senden Sie während der Sujetkonzeption bitte ein Layout an SBB Werbung.

Art. 15 Gerichtsstand.

Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Bern.

Art. 16 Vertraulichkeit / Datenschutz.

Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter. SBB Werbung ist ermächtigt, die für die branchenüblichen Werbestatistiken notwendigen Angaben (Werbeauftraggeber, Produktbezeichnung, Kampagnenlaufzeit, Sprache, Bruttopreis, Sujet, Schaltungen und Werbeformat) bezüglich Verkehrsmittelwerbung an ein oder mehrere spezialisierte Institute zu liefern.

Art. 17 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Es gelten die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung. SBB Werbung behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.